

Bebauungsplan Känteläcker - Änderung

=====

- I. Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juli 1960 § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20.6.1972 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 beschließt der Gemeinderat Hemsbach in seiner Sitzung vom 13. Dez. 1973 den für das Gebiet Känteläcker - Änderung, aufgestellten Bebauungsplan als Satzung.
- II. Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind:
- a) Bebauungsplanzeichnung i. Maßstab 1 : 1000, aufgestellt vom Planungsbüro Schara, geändert vom 21. Dezember 1971.
  - b) Die nachstehenden Festsetzungen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes wird begrenzt im Osten: von der Fläche für die Freihaltungstrasse der B 3, im Westen: durch die Planstraße D - Q - P, im Norden: Verlängerung der Planstraße C - D, im Süden: Gemarkungsgrenze Weinheim, und ist ausschließlich für die Errichtung eines Lärmschutzwalles vorgesehen.

Hemsbach, den 12. Feb. 1974



*[Handwritten signature]*

,Bürgermeister.

